

# SCHULORDNUNG

Dipl. Hoteliere-Gastronomin HF  
Dipl. Hotelier-Gastronom HF

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Bildungsgang HF</b> .....	<b>1</b>
	1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	1
	1.2 Staatliche Anerkennung, Qualitätszertifikate, Mitgliedschaften .....	1
	1.3 Aufbau Bildungsgang HF .....	2
	1.4 Organisation.....	3
	1.5 Lernfelder .....	3
	1.6 Promotionsordnung, Praktikumsordnung .....	3
<b>2</b>	<b>Aufnahme in den Bildungsgang HF</b> .....	<b>3</b>
	2.1 Vorbildung, Alter.....	3
	2.2 Sprachkenntnisse .....	4
<b>3</b>	<b>Anrechnung von anderweitig erworbenen Bildungsleistungen</b> .....	<b>4</b>
	3.1 Dispensation von Schulsemestern und Fachpraktika .....	4
	3.2 Dispensation von Lernfeldern .....	6
<b>4</b>	<b>Teilnahme am Unterricht und an den Prüfungen</b> .....	<b>7</b>
	4.1 Vorgehen bei Absenzen .....	7
	4.2 Unentschuldigte Absenz .....	7
	4.3 Angeordnete Absenz.....	7
	4.4 Pünktlichkeit.....	7
<b>5</b>	<b>Anmeldung, Abmeldung, Semesterverschiebung, Studienabbruch</b> .....	<b>7</b>
	5.1 Anmeldung für den Bildungsgang HF, einschreibegebühr .....	7
	5.2 Abmeldung vom Bildungsgang HF, Studienabbruch.....	8
	5.3 Verschiebung eines Semesters .....	8
	5.4 Rückerstattungskonditionen .....	8
<b>6</b>	<b>Semestergebühren</b> .....	<b>9</b>
	6.1 Zahlungskonditionen, Garantie Studienplatz .....	9
	6.2 Ratenzahlungen .....	10
	6.3 Studienrabatt für Mitglieder der Hotel & Gastro Union .....	10
<b>7</b>	<b>Semesterdaten, allgemeine Hinweise</b> .....	<b>10</b>
	7.1 Semesterdaten .....	10
	7.2 Durchführung von Semestern .....	10
	7.3 Verpflegung.....	10
	7.4 Bekleidung.....	10
	7.5 Versicherungen.....	10

7.6 Bewilligungen .....	11
7.7 Kommunikation .....	11
<b>8 Allgemeine Regelungen .....</b>	<b>11</b>
8.1 Chancengleichheit .....	11
8.2 Gewalt & Belästigung .....	11
8.3 Suchtmittelmissbrauch .....	11
<b>9 Schutz und Sicherheit .....</b>	<b>12</b>
<b>10 Disziplinarordnung .....</b>	<b>12</b>
<b>11 Daten-/Persönlichkeitsschutz .....</b>	<b>12</b>
<b>12 Urheberrecht .....</b>	<b>13</b>
<b>13 Rechtsmittel .....</b>	<b>13</b>
<b>14 Inkrafttreten .....</b>	<b>14</b>

## 1 BILDUNGSGANG HF

- 1) Der Bildungsgang HF Hotellerie und Gastronomie der SHL Schweizerischen Hotelfachschule Luzern (Bildungsgang HF) führt zum eidgenössisch anerkannten und gesetzlich geschützten Titel «Dipl. Hoteliere-Gastronomin HF» bzw. «Dipl. Hotelier-Gastronom HF».
- 2) Der «Dipl. Hotelier-Gastronom HF» bzw. die «Dipl. Hoteliere-Gastronomin HF» führt Hotel- und Gastronomie-Unternehmen; sie/er übernimmt unternehmerische und betriebswirtschaftliche Fach- und Führungsverantwortung.

### 1.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Schulordnung stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)
- Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101)
- Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo HF) vom 11. September 2017 (SR 412.101.61)
- Gesetz des Kantons Luzern über die Berufsbildung und die Weiterbildung (SRL 430) vom 12. September 2005 und der dazugehörigen Verordnungen
- Rahmenlehrplan für den Bildungsgang HF Hotellerie und Gastronomie «Dipl. Hotelier-Gastronom HF, Dipl. Hoteliere-Gastronomin HF» vom 5. Januar 2022.

### 1.2 STAATLICHE ANERKENNUNG, QUALITÄTSZERTIFIKATE, MITGLIEDSCHAFTEN

Die Bildungsgänge der SHL Schweizerischen Hotelfachschule Luzern sind:

- gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung staatlich anerkannt. Die SHL untersteht der Aufsicht des Bundes und des Kantons Luzern.
- eduQua zertifiziert. eduQua ist das Schweizerische Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen, das vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und vom Schweizerischen Verband für Weiterbildung (SVEB) getragen wird.
- Die Dozierenden der SHL verfügen über einen Hochschulabschluss, den Abschluss einer Höheren Fachschule oder eine gleichwertige Qualifikation in denjenigen Lernfeldern, die sie unterrichten. Sie verfügen zudem über eine berufspädagogische und didaktische Bildung («Dipl. Dozent:in HF» bzw. «Dipl. Dozent:in HF im Nebenamt»).

Die SHL Schweizerische Hotelfachschule Luzern ist Mitglied bei folgenden Institutionen:

- Konferenz Höhere Fachschulen
- Fachkonferenz Höhere Fachschulen, Bereich 2, Tourismus, Hotellerie & Gastronomie, Facility Management
- Edusuisse
- ODEC, Schweizerischer Verband der Absolventinnen und Absolventen Höherer Fachschulen
- IG HBB, Interessengemeinschaft Höhere Berufsbildung Zentralschweiz
- TFL Tourismus Forum Luzern
- Wirtschaftsförderung Luzern
- Schweiz Tourismus

### 1.3 AUFBAU BILDUNGSGANG HF

- 1) Der Bildungsgang HF vermittelt umfassende betriebswirtschaftliche, unternehmerische und überfachliche Kompetenzen für anspruchsvolle Führungsaufgaben in Hotellerie und Gastronomie.
- 2) Er besteht aus vier Schulsemestern, zwei begleiteten Praktikumssemestern sowie einer 6-monatigen Führungstätigkeit.
- 3) Die Schulsemester (exklusive Ferien- und Feiertage) an der SHL dauern in der Regel:

Semester 1   Gastronomie	20 Wochen
Semester 3   Hotellerie	14 Wochen
Semester 5   Betriebswirtschaft	14 Wochen
Semester 6   Unternehmensführung	14 Wochen

Die Semester sind in dieser Reihenfolge zu absolvieren.

- 4) Integrierender Bestandteil des Bildungsgangs HF sind die zwei Praktikumssemester sowie die Führungstätigkeit:

Semester 2   Praktikum Gastronomie	ca. 24 Wochen*
Semester 4   Praktikum Hotellerie	ca. 24 Wochen*
Führungserfahrung	mind. 24 Wochen

\* Die beiden Praktikumssemester dauern total mindestens 43 Wochen.

Die Praktikumssemester sind im Anschluss an das entsprechende Semester zu absolvieren.

- 5) Die SHL berät und unterstützt die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praktikumsstellen.

## **1.4 ORGANISATION**

- 1) Die SHL Schweizerische Hotelfachschule Luzern ist eine Stiftung und wird vom Stiftungsrat strategisch geführt.
- 2) Die operative Führung der SHL Schweizerischen Hotelfachschule Luzern ist der Direktion übertragen. Die Direktion entscheidet über alle Fragen des Schulbetriebes, soweit die Verantwortung nicht ausdrücklich einem anderen Gremium oder Organ übertragen ist. Sie ist zuständig für alle Zulassungs- und Promotionsentscheide sowie Disziplinar-massnahmen.
- 3) Die vom Stiftungsrat eingesetzte Diplomprüfungskommission überwacht die korrekte Durchführung der Diplomprüfungen.

## **1.5 LERNFELDER**

Die Lernfelder, deren Inhalte sowie die Anzahl Lektionen werden nach Vorgaben des Rahmenlehrplans von der Direktion jeweils zu Beginn eines Schuljahrs verbindlich festgelegt.

## **1.6 PROMOTIONSORDNUNG, PRAKTIKUMSORDNUNG**

- 1) Die vom Stiftungsrat separat erlassene Promotions- und Prüfungsordnung regelt unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen im Einzelnen, unter welchen Bedingungen ein Semester bestanden ist und in welchen Fällen Nachprüfungen zum nachträglichen Bestehen eines Semesters möglich sind. Sie regelt die Promotionsbedingungen, die Prüfungen und die Notengebung.
- 2) Die vom Stiftungsrat separat erlassene Praktikumsordnung regelt unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen im Einzelnen die Praktikumssemester.

## **2 AUFNAHME IN DEN BILDUNGSGANG HF**

Die Studienplätze im Bildungsgang HF sind begrenzt. Die Direktion setzt die weiteren Kriterien für die Aufnahme fest, trifft wenn nötig die entsprechende Auswahl und entscheidet über die Aufnahme.

Die Aufnahme kann mit Auflagen verbunden werden. Die Direktion behält sich vor, vorgängig Eignungsabklärungen durchzuführen.

### **2.1 VORBILDUNG, ALTER**

- 1) Inhaber:innen eines einschlägigen Fähigkeitszeugnisses sind mit erfülltem 18. Altersjahr zum Bildungsgang zugelassen. Als einschlägige Fähigkeitszeugnisse gelten sämtliche im Rahmenlehrplan aufgeführten EFZ der Hotellerie und Gastronomie.
- 2) Inhaber:innen anderer Fähigkeitszeugnisse und anderer Abschlüsse der Sekundarstufe II (Maturität) werden mit erfülltem 18. Altersjahr aufgenommen.

- 3) Über die Aufnahme von Inhaber:innen eines im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet die Direktion.
- 4) Die Direktion entscheidet über Sur-Dossier Aufnahmen.

## **2.2 SPRACHKENNTNISSE**

- 1) Unterrichtssprache im Bildungsgang HF ist Deutsch. Bei Eintritt in den Bildungsgang HF sind Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift auf fortgeschrittenem Niveau erforderlich (mindestens Niveau C1 Europäischer Sprachreferenzrahmen).
- 2) Für den Eintritt ins Semester 3 werden Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Europäischen Sprachreferenzrahmens empfohlen.
- 3) Für den Eintritt ins Semester 6 muss bis 90 Tage vor Semesterbeginn der Nachweis über die Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache (nebst Englisch) auf dem Niveau B1 des Europäischen Sprachreferenzrahmens mittels eines anerkannten Zertifikats erbracht werden. Das separate Merkblatt «Information Sprachen» regelt die jeweiligen Anerkennungen.
- 4) Studierende, die über kein offizielles und nach Europäischem Sprachreferenzrahmen anerkanntes Sprachzertifikat verfügen, haben die Möglichkeit, den SHL-internen Sprachtest zu absolvieren. Im Zweifelsfalle kann die SHL auf das Absolvieren eines internen Sprachtests bestehen.
- 5) Studierende mit anderer Muttersprache als Deutsch oder Englisch können zuhanden der Direktion ein Gesuch zur Anerkennung ihrer Sprachkompetenz stellen. Der Entscheid über die Anerkennung obliegt der Direktion.

## **3 ANRECHNUNG VON ANDERWEITIG ERWORBENEN BILDUNGSLEISTUNGEN**

Für die Dispensation von Schulsemestern, Fachpraktika und Lernfeldern im Sinne der Anerkennung anderweitig erworbener Bildungsleistungen gelten folgende Bestimmungen:

### **3.1 DISPENSATION VON SCHULSEMESTERN UND FACHPRAKTIKA**

- 1) Studierende, die über eine abgeschlossene gastgewerbliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) verfügen, können sich von maximal einem der Semester 1 oder 3 und von deren Praktikumssemester wie folgt dispensieren lassen:
  - a) Köche und Köchinnen EFZ sowie Diätköche und Diätköchinnen EFZ vom Semester 1 (Fachbereich Küche) und vom Semester 2 Praktikum Gastronomie. Die zu absolvierende Dauer des Semesters 1 reduziert sich um 10 Wochen. Eine Berufstätigkeit im Fachbereich Restauration im Anschluss wird empfohlen.

- b) Restaurantfachleute EFZ vom Semester 1 (Fachbereich Restauration) und vom Semester 2 Praktikum Gastronomie. Die zu absolvierende Dauer des Semesters 1 reduziert sich um 10 Wochen. Eine Berufstätigkeit im Fachbereich Küche im Anschluss wird empfohlen.
  - c) Köche und Köchinnen EFZ sowie Diätköche und Diätköchinnen EFZ mit Zweitlehre als Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann EFZ (oder umgekehrt) vom Semester 1 Gastronomie und vom Semester 2 Praktikum Gastronomie.
  - d) Hotelkaufleute HGT (Hotel-Gastro-Tourismus) EFZ vom Semester 3 und vom Semester 4 Praktikum Hotellerie.
  - e) Hotelkommunikationsfachleute EFZ vom Semester 1 und vom Semester 2 Praktikum Gastronomie bzw. vom Semester 3 und vom Semester 4 Praktikum Hotellerie (je nach bisheriger Berufstätigkeit).
  - f) Hotelfachleute EFZ vom Semester 2 Praktikum Gastronomie oder vom Semester 4 Praktikum Hotellerie (je nach bisheriger Berufstätigkeit).
  - g) Systemgastronomiefachleute EFZ vom Semester 2 Praktikum Gastronomie.
- 2) Über Dispensationen bei anderen Berufsabschlüssen in Hotellerie und Gastronomie und bei ausländischen Berufsabschlüssen in Hotellerie und Gastronomie entscheidet die Direktion.
  - 3) Über eine allfällige Dispensation von einem Semester und/oder Praktikumssemester bei Vorliegen anderer Gründe entscheidet die Direktion.
  - 4) Die Dispensation ist von maximal einem Schulsemester und dessen Praktikumssemester möglich.
  - 5) Die Dispensation von Schulsemestern und/oder Praktikumssemestern ist mit der Anmeldung zum Bildungsgang HF schriftlich (mit Beilage des Fähigkeitszeugnisses) zu beantragen.
  - 6) Wollen Studierende die Dispensation von einem Semester rückgängig machen, so müssen sie dies der Schuladministration bis spätestens 90 Tage vor Semesterstart schriftlich per E-Mail an [info@shl.ch](mailto:info@shl.ch) mitteilen. Es gelten die aktuellen Verfügbarkeiten im gewünschten Semester.
  - 7) Im Falle eines erweiterten Praktikums (Definition siehe Praktikumsordnung) sind die Studierenden zur Übernahme und Bezahlung des Ausbildungsbeitrags verpflichtet. Diese Regelung unterscheidet sich von der herkömmlichen Dispensation, bei der kein Ausbildungsbeitrag anfällt. Es liegt im Ermessen des Praktikumsbetriebes, diesen Beitrag freiwillig zu bezahlen, da ohne Praktikumsvertrag keine diesbezügliche Verpflichtung besteht. Der genaue zu entrichtende Beitrag ist in der Praktikumsordnung geregelt. Praktika, die im Ausland absolviert werden, sind grundsätzlich von der Pflicht zur Zahlung des Ausbildungsbeitrags befreit.

## **3.2 DISPENSATION VON LERNFELDERN**

### **3.2.1 Dispensation von einem einzelnen Lernfeld**

- 1) Ausnahmsweise können Studierende während eines Semesters vom Unterricht in einem bestimmten Lernfeld dispensiert werden. Gesuche sind bis spätestens in der ersten Semesterwoche schriftlich und begründet an die Direktion zu richten, die darüber entscheidet. Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie im betreffenden Lernfeld einen mindestens gleichwertigen Abschluss erworben haben (Fachausweis, eidg. Diplom o.ä.).
- 2) Die Zwischen- und Abschlussprüfungen sind auch im Falle einer bewilligten Dispensation von einem Lernfeld (Englisch ausgenommen) zu absolvieren.
- 3) Für die Dispensation vom Lernfeld Englisch gelten die Bestimmungen wie in dieser Schulordnung beschrieben.
- 4) Die Dispensation von einem Lernfeld gibt in keinem Fall Anspruch auf eine Reduktion der Semestergebühren.

### **3.2.2 Dispensation vom Lernfeld Englisch**

- 1) Studierende, die in der englischen Sprache nachweislich über fortgeschrittene Kenntnisse (mindestens auf dem Niveau C1 des Europäischen Sprachreferenzrahmens) verfügen, können vom Englisch-Unterricht und von den Qualifikationsverfahren in den Semestern 3 und 5 dispensiert werden. Der Nachweis muss bis spätestens 30 Tage vor Semesterstart erbracht werden.  
Das separate Merkblatt «Information Sprachen» regelt die jeweiligen Anerkennungen.
- 2) Für Studierende, die diesen Nachweis nicht erbringen können, aber trotzdem über gute Englischkenntnisse verfügen, organisiert die Schule eine interne Prüfung. Die Teilnahme an dieser Prüfung ist kostenpflichtig.
- 3) Sind Studierende vom Lernfeld Englisch dispensiert, sind sie vom Unterricht und von den Qualifikationsverfahren in den Semestern 3 und 5 befreit. Für die Zeugnisnote wird das Lernfeld Englisch nicht berücksichtigt. Die Dispensation wird im Semesterzeugnis vermerkt.

## **4 TEILNAHME AM UNTERRICHT UND AN DEN PRÜFUNGEN**

Die Teilnahme am Unterricht ist obligatorisch, soweit nicht eine von der Direktion bewilligte Dispensation besteht.

### **4.1 VORGEHEN BEI ABSENZEN**

- 1) Studierende, die zwingende Gründe geltend machen, aus denen sie dem Unterricht fernbleiben möchten, haben zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein begründetes Absenzgesuch einzureichen.
- 2) Nicht vorhersehbare Absenzen wie Krankheit oder Unfall müssen vor Unterrichtsbeginn durch ein Absenzgesuch mitgeteilt werden. Bei gesundheitlich bedingter Absenz ist nachträglich ein Arztzeugnis beizubringen.
- 3) Werden wegen entschuldigter Absenz Prüfungen versäumt, sind sie an dem von der Direktion bestimmten Termin nachzuholen. Prüfungen, die ausserordentlich nachgeholt werden müssen, sind kostenpflichtig.

### **4.2 UNENTSCULDIGTE ABSENZ**

- 1) Bei unentschuldigter Absenz trifft die Direktion gestützt auf diese Schulordnung entsprechende Disziplinar massnahmen.
- 2) Werden wegen unentschuldigter Absenz Prüfungen versäumt, werden diese im Regelfall mit der Note 1.0 bewertet und können nicht nachgeholt werden. Auf Gesuch hin kann in begründeten Fällen die Direktion vom Regelfall abweichen.

### **4.3 ANGEORDNETE ABSENZ**

- 1) Die Direktion und die Semesterleitung haben die Möglichkeit, Studierende aus gesundheitlichen Gründen jederzeit vom Schulbetrieb und den Prüfungen wegzuweisen.
- 2) Liegt eine ärztlich attestierte Erkrankung vor, ist der Empfehlung des Arztes zwingend Folge zu leisten.

### **4.4 PÜNKTlichkeit**

Der Unterricht beginnt pünktlich nach Stundenplan. Das Eintreffen nach Unterrichtsbeginn führt zum Ausschluss der jeweiligen Lektion und wird als Abwesenheit gewertet.

## **5 ANMELDUNG, ABMELDUNG, SEMESTERVERSCHIEBUNG, STUDIENABBRUCH**

### **5.1 ANMELDUNG FÜR DEN BILDUNGSGANG HF, EINSCHREIBEGEBÜHR**

- 1) Die Anmeldung zum Bildungsgang HF erfolgt mittels Anmeldeformular und Zustimmung zur Schulordnung. Die definitive Zulassung zum Bildungsgang HF wird durch die SHL geprüft und schriftlich bestätigt.

- 2) Die schriftliche Bestätigung hält die Daten fest, zu denen die einzelnen Schulsemester absolviert werden.
- 3) Bei der Anmeldung für den Bildungsgang HF wird eine Einschreibegebühr von CHF 280 erhoben.
- 4) Bei einer Abmeldung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Einschreibegebühr.

## **5.2 ABMELDUNG VOM BILDUNGSGANG HF, STUDIENABBRUCH**

- 1) Bei einer Abmeldung vom Bildungsgang HF bis 90 Tage vor Beginn des Semesters werden die bereits bezahlten Semestergebühren zurückerstattet.
- 2) Erfolgt die Abmeldung weniger als 90 Tage vor Semesterbeginn, gelten die Rückerstattungskonditionen der SHL.
- 3) Bei Nichterscheinen und/oder vorzeitigem Abbruch des Semesters verfallen sämtliche Semestergebühren; es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- 4) Die Abmeldung vom Bildungsgang muss schriftlich per E-Mail an [info@shl.ch](mailto:info@shl.ch) erfolgen.
- 5) Sämtliche Korrespondenz sowie die Fakturierung während des Studiums bezogener Leistungen (wie Sprach-, Dispensationstests oder externe Prüfungen) einschliesslich daraus entstandener Mahnungen, erfolgt auch nach Abmeldung noch über die [stud.shl.ch](mailto:stud.shl.ch)-E-Mail-Adresse. Die Adresse bleibt für mind. 180 Tage nach Abmeldung vom Bildungsgang bestehen.

## **5.3 VERSCHIEBUNG EINES SEMESTERS**

- 1) Anträge für Semesterverschiebungen müssen bis spätestens 90 Tage vor Semesterbeginn schriftlich per E-Mail an [info@shl.ch](mailto:info@shl.ch) gestellt werden. Die Schuladministration trägt den Verschiebungswünschen im Rahmen der Möglichkeiten Rechnung.
- 2) Erfolgt die Semesterverschiebung bis 90 Tage vor Semesterbeginn, werden bezahlte Semestergebühren zurückerstattet oder dem Verschiebungssemester gutgeschrieben. Die SHL behält sich vor, auch bei fristgerechten Semesterverschiebungen angefallene Mahngebühren vollumfänglich einzufordern.
- 3) Erfolgt die Semesterverschiebung weniger als 90 Tage vor Semesterbeginn, gelten die Rückerstattungskonditionen der SHL.
- 4) Erfüllen Studierende die Voraussetzungen für den Eintritt in ein Semester nicht termingerecht, behält sich die Direktion vor, einseitig eine Semesterverschiebung vorzunehmen.

## **5.4 RÜCKERSTATTUNGSKONDITIONEN**

- 1) Die folgenden Rückerstattungskonditionen gelten für alle Semester an der SHL.

- 2) Die Rückerstattungskonditionen sind sowohl bei einer Abmeldung vom Bildungsgang als auch bei einer Semesterverschiebung anwendbar.
- 3) Als Stichtag für die Berechnung der Anzahl Tage vor Semesterbeginn gilt das Datum, an dem die schriftliche Abmeldung vom Bildungsbeginn bzw. der schriftliche Antrag um Semesterverschiebung bei der SHL eingegangen ist.
- 4) Die Rückerstattungskonditionen setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Tage vor Semesterbeginn</b>	<b>Rückerstattung Semestertarif</b>	<b>Rückerstattung Verpflegung</b>
mehr als 90 Tage	100%	100%
60 bis 89 Tage	50%	100%
30 bis 59 Tage	0%	50%
weniger als 30 Tage	0%	0%

- 5) Bei einer Semesterverschiebung behält sich die SHL das Recht vor, die nicht rückerstatteten Beträge in Ausnahmefällen dem neuen Semester ganz oder teilweise anzurechnen.

## **6 SEMESTERGEBÜHREN**

- 1) Die aktuellen Semestergebühren bestehend aus Semestertarif und Verpflegung werden mindestens 180 Tage vor Schuljahresbeginn auf der Webseite [www.shl.ch](http://www.shl.ch) publiziert. Es gelten die Semestergebühren jenes Schuljahrs, in dem das Semester absolviert wird.
- 2) In den Semestergebühren sind die Uniformen des Semester 1 Gastronomie, digitale Unterrichtsunterlagen, reguläre Prüfungsgebühren sowie Exkursionen und die Verpflegung (Montag bis Freitagmittag, exklusive Getränke) inbegriffen.

### **6.1 ZAHLUNGSKONDITIONEN, GARANTIE STUDIENPLATZ**

- 1) Die Semestergebühren sind pro Semester zu entrichten. Die Semesterrechnung wird in der Regel 180 Tage vor Semesterbeginn und ausschliesslich an die persönliche E-Mail-Adresse ([@stud.shl.ch](mailto:@stud.shl.ch)) verschickt.
- 2) Der Studienplatz zum vereinbarten Termin ist garantiert, wenn die Semestergebühr fristgerecht bezahlt ist.
- 3) Die Mahngebühr pro Mahnstufe beträgt mindestens CHF 20.
- 4) Bei einem Zahlungsausstand von mehr als 90 Tagen ist Verzugszins gemäss Schweizer Obligationenrecht (OR) geschuldet. Die Höhe des Verzugszinses richtet sich nach Artikel 104 OR.

## 6.2 RATENZAHLUNGEN

In Ausnahmefällen ist auf Antrag hin eine Ratenzahlungsvereinbarung möglich. Diese muss bei Erhalt der Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich per E-Mail an buchhaltung@shl.ch beantragt werden. Die SHL behält sich vor, bei Ratenzahlungsvereinbarungen eine Aufwandspauschale zu verrechnen.

## 6.3 STUDIENRABATT FÜR MITGLIEDER DER HOTEL & GASTRO UNION

Für Mitglieder der Hotel & Gastro Union, der Stifterin der SHL Schweizerischen Hotelfachschule Luzern, wird pro Semester ein Rabatt von CHF 200 gewährt. Voraussetzung ist eine persönliche Mitgliedschaft von mindestens zwei Jahren vor Semesterbeginn. Der Studienrabatt wird jeweils zu Beginn des Semesters vergütet.

# 7 SEMESTERDATEN, ALLGEMEINE HINWEISE

## 7.1 SEMESTERDATEN

Die genauen Semesterdaten werden mindestens 90 Tage vor Schuljahresbeginn auf der Webseite (shl.ch) publiziert.

## 7.2 DURCHFÜHRUNG VON SEMESTERN

Die SHL behält sich das Recht vor, Schulsemester bei einer ungenügenden Anzahl an Anmeldungen oder aus anderen, von ihr nicht zu verantwortenden Gründen, zu verschieben oder abzusagen.

## 7.3 VERPFLEGUNG

1) An der SHL gilt für Studierende folgendes Verpflegungsmodell:

Montag-Donnerstag: Frühstück, Mittagessen und Abendessen  
Freitag: Frühstück, Mittagessen  
(exklusive Ferien und Feiertage)

2) Für nicht eingenommene Mahlzeiten besteht kein Anspruch auf finanzielle Rückerstattung.

## 7.4 BEKLEIDUNG

1) Zu den Ausbildungszielen der SHL gehören professionelles Verhalten und kundenorientiertes Auftreten. Die SHL legt daher Wert auf gepflegte Erscheinung. Es gilt der SHL-Dresscode.

2) Im Semester 1 Gastronomie ist das Tragen entsprechender Berufskleidung Vorschrift.

## 7.5 VERSICHERUNGEN

1) Für den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall sind die Studierenden selbst verantwortlich.

Internationalen Studierenden gibt das separate Merkblatt «Versicherungen» Auskunft über obligatorische und empfohlene Versicherungen.

- 2) Der Abschluss einer persönlichen Haftpflichtversicherung vor Beginn des Studiums wird allen Studierenden empfohlen.

## **7.6 BEWILLIGUNGEN**

Internationale Studierende sind für die Beschaffung der Aufenthaltsbewilligung selbst verantwortlich. Auf Wunsch unterstützt die SHL Schuladministration (gegen Gebühr).

## **7.7 KOMMUNIKATION**

Die schriftliche Kommunikation der SHL an die Studierenden erfolgt über Microsoft Teams oder über die @stud.shl Mailadresse. Die Studierenden sind verpflichtet, diese Kommunikationskanäle regelmässig zu prüfen.

# **8 ALLGEMEINE REGELUNGEN**

## **8.1 CHANCENGLEICHHEIT**

- 1) Die SHL ist eine Einrichtung der Chancengleichheit, die alle Geschlechter und religiösen Überzeugungen respektiert.
- 2) Studierende mit einer Behinderung können bei der Direktion einen Nachteilsausgleich beantragen. Ein entsprechender Antrag ist bis spätestens zu Semesterbeginn einzureichen. Die Details regelt das separate Reglement «Nachteilsausgleich».

## **8.2 GEWALT & BELÄSTIGUNG**

- 1) Gewalt verbaler und non-verbaler Art (insbesondere sexuelle Belästigung, Rassismus, Sexismus und jede weitere Form von Diskriminierung) wird in jedem Fall geahndet.
- 2) Waffen, Waffenattrappen, waffenähnliche Gegenstände sowie Feuerwerkskörper sind auf dem gesamten Schulareal verboten. Gegenstände dieser Art werden unverzüglich eingezogen. Studierende, die gegen diesen Artikel verstossen, müssen mit disziplinarischen Massnahmen rechnen.

## **8.3 SUCHTMITTELMISSBRAUCH**

- 1) Die Studierenden sind für einen angepassten Konsum von Alkohol verantwortlich. Der Missbrauch von Alkohol wird nicht geduldet und kann zu disziplinarischen Massnahmen führen.
- 2) Die Dozierenden haben das Recht, alkoholisierte Studierende vom Unterricht auszuschliessen.
- 3) Der Konsum, Besitz und Handel von Suchtmitteln ist auf dem ganzen Schulareal verboten. Der Verstoss zieht eine schriftliche Verwarnung bzw. einen Verweis von der Schule nach sich und hat in jedem Fall strafrechtliche Konsequenzen.

## 9 SCHUTZ UND SICHERHEIT

- 1) Zum Schutz und zur Sicherheit aller Personen auf dem Schulareal betreibt die SHL ein CCTV-System. Alle Bilder werden vertraulich behandelt und nur aus Sicherheitsgründen ausgewertet.
- 2) Im Falle eines Alarms haben die Studierenden den Anweisungen der SHL-Mitarbeitenden Folge zu leisten und das Schulgebäude auf dem kürzesten Weg zu verlassen. Alle Gebäude des Schulareals verfügen über ein automatisches und manuelles Feuermeldesystem sowie über Feuerlöschgeräte. Bei Beschädigung oder Behinderung der Sicherheitseinrichtungen oder bei unbegründeter Auslösung eines Alarms werden Sanktionen verhängt.
- 3) Die SHL verfügt über ein geschultes Team von Ersthelfer:innen am Arbeitsplatz, die in der Lage sind, in Notfällen sofort Erste Hilfe zu leisten.

## 10 DISZIPLINARORDNUNG

- 1) Die Studierenden verpflichten sich mit der Anmeldung, sich an die Schulordnung und die geltenden Reglemente sowie an die Vorschriften und Weisungen der Direktion, der Dozierenden und der Expertinnen und Experten zu halten und dazu beizutragen, dass im Interesse aller ein geordneter, effizienter und niveaugerechter Unterricht und Schulbetrieb stattfinden kann.
- 2) Bei Verstössen gegen Schulordnung, Reglemente, Vorschriften oder Weisungen der Direktion, der Dozierenden oder Expertinnen und Experten, bei unkorrektem, unkollegialem oder illegalem Verhalten in- und ausserhalb der Schule und während der Praktikumssemester sowie bei Schädigung des Rufs der Schule können durch die Direktion folgende Disziplinar massnahmen verfügt werden:
  - a) mündliche oder schriftliche Verwarnung
  - b) Ausschluss aus der Schule, mit oder ohne vorgängige Verwarnung

## 11 DATEN-/PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ

- 1) Gestützt auf Artikel 13 der schweizerischen Bundesverfassung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes (Datenschutzgesetz, DSG) hat jede Person Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Die SHL Schweizerische Hotelfachschule Luzern hält diese Bestimmungen ein. Persönliche Daten werden streng vertraulich behandelt und weder an Dritte verkauft noch weitergegeben. Die Studierenden sind daher angehalten, sich immer direkt mit der SHL in Verbindung zu setzen. Sollen persönliche Anliegen durch eine Drittperson vertreten werden, ist der Schule unaufgefordert eine schriftliche Bevollmächtigung zuzustellen.
- 2) Verantwortlich für die Datenbearbeitungen ist die Leitung Shared Services, soweit im Einzelfall nichts anderes angegeben ist. Wenn datenschutzrechtliche Anliegen vorliegen, können diese bei der Leitung Shared Services platziert werden.
- 3) An Veranstaltungen der Schule (inkl. Unterrichtseinheiten) können Bild- und Videoaufnahmen gemacht werden. Die hierzu erforderliche Ermächtigung wird schriftlich eingeholt und von den Studierenden unterzeichnet.

## **12 URHEBERRECHT**

- 1) Die Urheberrechte für die von den Studierenden während ihres Studiums an der SHL erstellten Arbeiten werden an die SHL übertragen.
- 2) Das Kursmaterial und andere Formen des geistigen Eigentums werden den Studierenden ausschliesslich zu Ausbildungs- und Übungszwecken zur Verfügung gestellt und dürfen ohne Genehmigung weder kopiert noch in anderer Weise als für den ursprünglich vorgesehenen Zweck verwendet werden.

## **13 RECHTSMITTEL**

- 1) Gegen Entscheide betreffend Disziplinar massnahmen, Zulassung, Promotion und Erteilung des Diploms kann nach dem Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (SRL 430) innert 20 Tagen beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40).
- 2) Gerichtsstand ist Luzern.

## 14 INKRAFTTRETEN

Die vorliegende Schulordnung wurde vom Stiftungsrat am 17. Juni 2025 beschlossen. Sie tritt auf den 25. August 2025 in Kraft. Sie ersetzt alle vorgängig beschlossenen Schulordnungen.

Luzern, 17. Juni 2025

SHL Schweizerische Hotelfachschule Luzern

Esther Lüscher  
Präsidium Stiftungsrat

Christa Augsburg  
Direktion